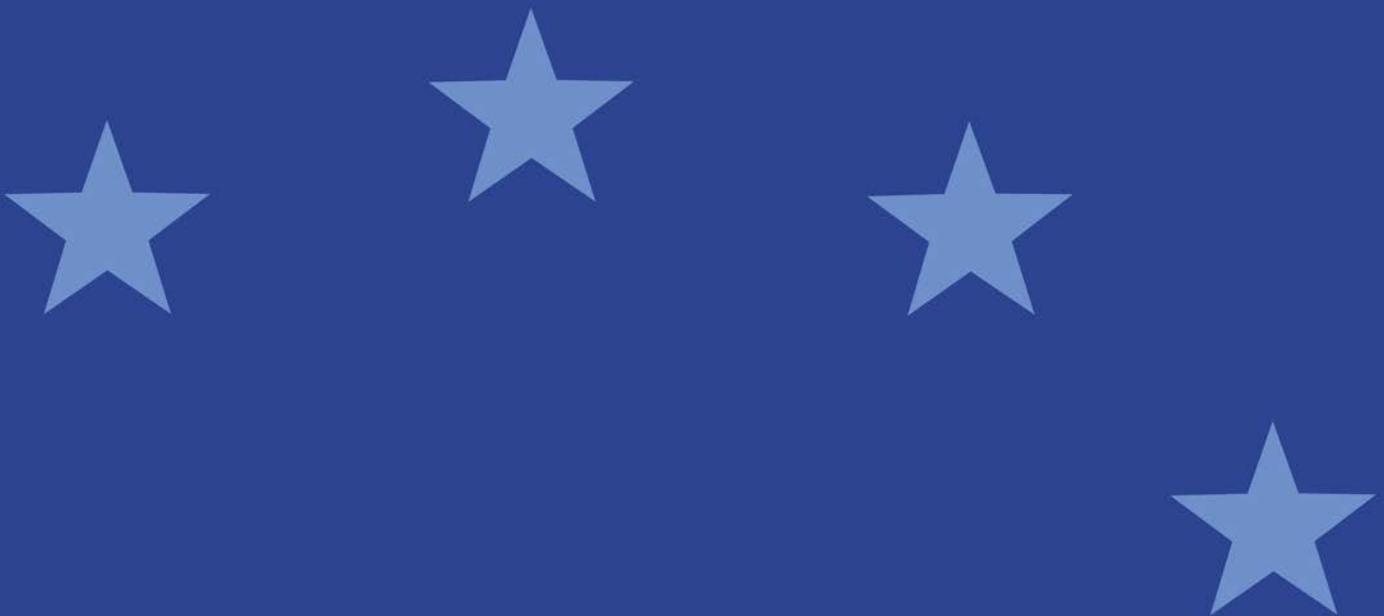




European Securities and
Markets Authority

Leitlinien und Empfehlungen

Leitlinien und Empfehlungen zum Geltungsbereich der CRA-Verordnung





Inhalt

I.	Geltungsbereich _____	4
II.	Zweck _____	4
III.	Einhaltung der Vorschriften und Berichtspflichten _____	4
IV.	Registrierungspflicht gemäß Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 Buchstabe b, Artikel 4, Artikel 5 und Artikel 14 Absatz 1 der CRA-Verordnung. _____	5
V.	Ratingtätigkeiten und Ausnahmen von der Registrierungspflicht (Artikel 2 und Artikel 3 der CRA-Verordnung) _____	6
VI.	Eröffnung von Zweigniederlassungen außerhalb der Union durch registrierte Ratingagenturen gemäß Artikel 14 Absatz 3 der CRA-Verordnung _____	6
VII.	Spezifische Empfehlungen für gute Praktiken zur Offenlegung gemäß Artikel 16 Absatz 1 der ESMA-Verordnung _____	8
VIII.	Durchsetzung der Bestimmungen zum Geltungsbereich der CRA-Verordnung _____	8



Verwendete Akronyme

CRA (Credit Rating Agencies) Ratingagenturen

EBA Europäische Bankenaufsichtsbehörde

NCA (National Competent Authorities) zuständige nationale Behörden gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe p der CRA-Verordnung

SCA (Sectoral Competent Authorities) sektorale zuständige Behörden gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe r der CRA-Verordnung

I. Geltungsbereich

Für wen?

1. Diese Leitlinien und Empfehlungen richten sich an:
 - a. Ratingagenturen (gemäß Begriffsdefinition in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der CRA-Verordnung);
 - b. zuständige nationale Behörden (NCA) und sektorale zuständige Behörden (SCA).

Wann?

2. Diese Leitlinien und Empfehlungen werden in allen Amtssprachen der EU veröffentlicht.

II. Zweck

3. Diese Leitlinien und Empfehlungen sollen den Geltungsbereich der CRA-Verordnung klären, insbesondere in Bezug auf die Bestimmungen zu den folgenden spezifischen Fragen:
 - c. Registrierungspflicht;
 - d. Ratingtätigkeiten und Ausnahmen von der Registrierungspflicht;
 - e. private Ratings;
 - f. Einrichtung von Zweigniederlassungen in Drittländern;
 - g. spezifische Empfehlungen zur Offenlegung für Credit-Scoring-Unternehmen und Ratingagenturen mit Sitz in Drittländern;
 - h. Durchsetzung der Bestimmungen der CRA-Verordnung und Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden.

III. Einhaltung der Vorschriften und Berichtspflichten

Status der Leitlinien und Empfehlungen

4. Dieses Dokument enthält Leitlinien und Empfehlungen gemäß Artikel 16 der ESMA-Verordnung. Nach Artikel 16 Absatz 3 der ESMA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden und die Finanzmarktteilnehmer alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien und Empfehlungen nachzukommen.

5. Zuständige Behörden, an die sich die Leitlinien und Empfehlungen richten, sollten diese in ihren Aufsichtspraktiken berücksichtigen, auch wenn sich bestimmte Leitlinien im Dokument hauptsächlich an Finanzmarktteilnehmer wenden.
6. In Bezug auf alle anderen Kapitel dieser Leitlinien und Empfehlungen sind die zuständigen nationalen Behörden und Finanzmarktteilnehmer verpflichtet, die Bestimmungen der CRA-Verordnung einzuhalten, während die ESMA die Aufgabe hat, ihre Anwendung sicherzustellen.
7. Die Klarstellungen in den vorliegenden Leitlinien gelten für die Anwendung der Bestimmungen der CRA-Verordnung.

Berichtspflichten gemäß Artikel 16 der ESMA-Verordnung

8. Zuständige Behörden, an die Absatz 26 dieser Leitlinien gerichtet ist, müssen der ESMA unter der Adresse info@esma.europa.eu mitteilen, ob sie den Leitlinien und Empfehlungen nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen. Kommt eine zuständige Behörde den Leitlinien oder Empfehlungen nicht nach oder beabsichtigt sie nicht, ihnen nachzukommen, teilt sie dies der Behörde innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Veröffentlichung in allen EU-Amtssprachen durch die ESMA unter Angabe der Gründe mit. Reagiert eine zuständige Behörde nicht innerhalb der Frist, wird davon ausgegangen, dass sie die Leitlinien und Empfehlungen nicht einhält. Eine Vorlage für entsprechende Mitteilungen ist auf der Website der ESMA abrufbar.

IV. Registrierungspflicht gemäß Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 Buchstabe b, Artikel 4, Artikel 5 und Artikel 14 Absatz 1 der CRA-Verordnung.

9. Ratingagenturen, die nicht über eine physische Vertretung in der EU verfügen und die Voraussetzungen nach Artikel 5 der CRA-Verordnung erfüllen, lassen sich bei der ESMA zertifizieren, ehe sie Ratings für aufsichtsrechtliche Zwecke weitergeben.
10. Ratingagenturen mit Sitz in der EU, die ohne vorherige Registrierung Ratingtätigkeiten in der EU ausüben, verstoßen gegen Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 der CRA-Verordnung. Ratingagenturen, die beabsichtigen, Ratingtätigkeiten in der EU auszuüben, beantragen unverzüglich bei der ESMA eine Registrierung. Unternehmen dürfen keine Ratings abgeben, ehe sie als Ratingagenturen registriert sind. Dies gilt auch für juristische Personen mit Sitz in der EU, die Ratinganalysten beschäftigen und Ratingdienstleistungen für Unternehmen in Drittländern anbieten.
11. Nur juristische Personen können die Registrierung beantragen. Natürliche Personen können keine Registrierung beantragen.
12. Gegen Ratingagenturen, die ohne Registrierung bzw. gegebenenfalls Zertifizierung in der Union tätig sind, ergreift die ESMA Aufsichtsmaßnahmen gemäß Artikel 24 der CRA-Verordnung und verhängt gegebenenfalls eine Geldbuße gemäß Artikel 36a und Anhang III Nummer 56 der CRA-Verordnung.

V. Ratingtätigkeiten und Ausnahmen von der Registrierungspflicht (Artikel 2 und Artikel 3 der CRA-Verordnung)

13. Ratings, wie in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der CRA-Verordnung definiert, beinhalten quantitative Analysen und ausreichende qualitative Analysen gemäß der von der Ratingagentur festgelegten Rating-Methode. Ein Maß für die Bonität, das aus der Zusammenfassung und Auswertung von Daten abgeleitet wird und sich lediglich auf ein vorgegebenes statistisches System oder Modell stützt, ohne zusätzliche wesentliche analytische Ratingdaten von Ratinganalysten einzubeziehen, ist nicht als Rating anzusehen.
14. Ein Rating, das an verschiedene Abonnenten weitergegeben wird, entspricht nicht der Definition eines „privaten Ratings“ gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der CRA-Verordnung. Artikel 2 Absatz 2 der CRA-Verordnung ist andererseits nicht dahingehend auszulegen, dass die Weitergabe des Ratings an Dritte durch den Auftraggeber eine öffentliche Bekanntgabe oder Weitergabe an Abonnenten darstellt. Damit das Ergebnis eines privaten Ratings nicht bekannt gemacht wird, darf der Auftraggeber dieses nur einer begrenzten Zahl Dritter auf streng vertraulicher Basis mitteilen – solange dies nicht einer öffentlichen Bekanntgabe oder Weitergabe an Abonnenten gleichkommt. Bei der Beantragung eines Kredits kann der Auftraggeber eines privaten Ratings beispielsweise sein Rating streng vertraulich seiner Bank mitteilen, oder eine Bank kann ein privates Rating für die Zwecke einer geschäftlichen Transaktion an eine begrenzte Zahl anderer Banken weitergeben.
15. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der CRA-Verordnung sollten Ratingagenturen sicherstellen, dass in Vereinbarungen über die Abgabe privater Ratings die Vertraulichkeit und die Einschränkungen bezüglich der Weitergabe festgelegt werden. Bei der Abgabe privater Ratings sollten Ratingagenturen prüfen, ob der Auftraggeber als Empfänger des privaten Ratings die Absicht hat, das Rating öffentlich zugänglich zu machen oder für aufsichtsrechtliche Zwecke zu verwenden. Hat eine Ratingagentur Grund zu der Annahme, dass ein privates Rating öffentlich bekanntgegeben werden könnte, beispielsweise aufgrund der Tatsache, dass derselbe Kunde bereits in der Vergangenheit gegen die Geheimhaltungspflicht verstoßen hat, empfiehlt die ESMA als gute Praxis, dass die Ratingagentur die zur Verhinderung einer solchen Offenlegung notwendigen Maßnahmen trifft oder von der Abgabe des Ratings Abstand nimmt.

VI. Eröffnung von Zweigniederlassungen außerhalb der Union durch registrierte Ratingagenturen gemäß Artikel 14 Absatz 3 der CRA-Verordnung

16. Da Zweigniederlassungen keine eigene Rechtspersönlichkeit unabhängig vom Mutterunternehmen besitzen, gelten Ratings, die von Zweigniederlassungen außerhalb der Union abgegeben werden, als vom Mutterunternehmen in der EU abgegeben. Deshalb gelten Verstöße gegen die CRA-Verordnung

durch die Zweigniederlassungen als Verstöße der Mutteragentur, gegen die die ESMA Aufsichtsmaßnahmen ergreift bzw. Geldbußen und/oder Zwangsgelder verhängt.

17. Die ESMA kann an der Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben gehindert werden, wenn wichtige betriebliche Aufgaben von Ratingagenturen in einer Zweigniederlassung außerhalb der Union angesiedelt sind und größtenteils dort ausgeführt werden. Außerdem sollten die Ratingagenturen nachweisen, dass objektive Gründe für die Abgabe von Ratings in Zweigniederlassungen außerhalb der Union bestehen. Ein solcher Grund wäre beispielsweise die Notwendigkeit, für eine angemessene Präsenz im fraglichen Drittland zu sorgen. Im Fall von Verstößen gegen die Vorschriften in Anhang III Teil II Nummer 2, 4, 5, 6, 7 und 8 der CRA-Verordnung durch die Agenturen ergreift die ESMA Maßnahmen gemäß der Artikel 24, 36a und 36b.
18. Wichtige betriebliche Aufgaben sollten gemäß Artikel 9 der CRA-Verordnung nicht in Zweigniederlassungen in Drittländern ohne (oder mit sehr geringer) Beteiligung von Führungskräften, Systemen oder Verfahren der Ratingagentur in der EU ausgelagert oder größtenteils ausgeführt werden. Zu wichtigen betrieblichen Aufgaben gehören Arbeitsbereiche oder Abteilungen, die für die Ausarbeitung und Abgabe von Ratings, Kreditanalysen, die Entwicklung und Überprüfung von Ratingmethoden, Compliance, interne Qualitätskontrolle, Datenspeicherung/Aufzeichnungen und Systempflege oder –unterstützung zuständig sind. Zur Ermittlung der wichtigen betrieblichen Aufgaben kann jedoch eine Einzelfallprüfung notwendig sein. In Bezug auf die Compliance-Funktion sollte die Ratingagentur sicherstellen, dass ihr internes Kontrollsystem auch in Zweigniederlassungen in Drittstaaten voll funktionsfähig ist.
19. Ratingagenturen gründen keine Zweigniederlassungen in Drittstaaten, um Tätigkeiten auszuüben, die der Aufsicht der ESMA unterliegen, wenn dies die ESMA an der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben in Bezug auf Tätigkeiten dieser Zweigniederlassungen gemäß der Artikel 23b bis 23d der Verordnung, einschließlich der Durchführung von Prüfungen und Ermittlungen vor Ort, hindert. Diesbezüglich
 - a) sollten Ratingagenturen mit der ESMA im Fall von Prüfungen oder Ermittlungen, einschließlich Prüfungen vor Ort, in Bezug auf Ratings oder Ratingtätigkeiten in Zweigniederlassungen außerhalb der EU zusammenarbeiten;
 - b) wird die ESMA die Notwendigkeit einer Kooperationsvereinbarung mit den örtlichen zuständigen Aufsichtsbehörden prüfen, um eine angemessene Aufsicht über die Zweigniederlassungen außerhalb der Union sicherzustellen;
 - c) sollten die Ratingagenturen vor der Einrichtung von Zweigniederlassungen in Drittstaaten sicherstellen, dass diese allen Anweisungen der Bediensteten der ESMA in Ausübung ihrer Befugnisse gemäß der Artikel 23b bis 23d der Verordnung unverzüglich Folge leisten. Dazu gehört auch, dass sie bei Prüfungen vor Ort und Ermittlungen Zugang zu den Diensträumen, Systemen und Ressourcen gewähren.

VII. Spezifische Empfehlungen für gute Praktiken zur Offenlegung gemäß Artikel 16 Absatz 1 der ESMA-Verordnung

22. Die ESMA empfiehlt als gute Praxis, dass Credit-Scoring-Unternehmen und Ratingagenturen, die Kreditpunktbewertungen in der Union öffentlich bekannt geben, klar und deutlich erkennbar offenlegen, dass diese Bewertungen keine Ratings gemäß der CRA-Verordnung darstellen. Die ESMA empfiehlt, dass dies auch von Exportkreditagenturen offengelegt werden sollte, die gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung tätig sind.
23. Die ESMA empfiehlt als gute Praxis, dass Credit-Scoring-Unternehmen und Exportkreditagenturen, wenn sie sich für die Veröffentlichung solcher Informationen entscheiden, mittels Vereinbarungen mit Dritten die volle Verantwortung für die in den obigen Absätzen beschriebene Offenlegung übernehmen, sofern ihre Kreditpunktbewertungen oder Ratings auf dem Gebiet der Union öffentlich bekanntgegeben werden.
24. Kreditpunktbewertungen oder Ratings gelten als in der EU öffentlich bekannt gemacht, wenn sie einer unbestimmten oder unbestimmbaren Allgemeinheit von Personen mit Wohnsitz in der EU beispielsweise in Form einer Pressemitteilung bekannt gegeben werden. Kreditpunktbewertungen oder Ratings gelten auch dann als öffentlich bekannt gemacht, wenn sie über eine Internetseite mit der länderspezifischen Domain eines der EU-Mitgliedstaaten abgegeben werden.

VIII. Durchsetzung der Bestimmungen zum Geltungsbereich der CRA-Verordnung

25. Die ESMA verhängt Zwangsgelder, um die Ratingagentur dazu zu veranlassen, Verstöße in Form der Abgabe von Ratings ohne ESMA-Registrierung zu unterbinden, und verhängt gegebenenfalls Geldbußen gemäß der Artikel 36b und 36a der CRA-Verordnung.
26. Geht bei einer nationalen oder sektoralen zuständigen Behörde ein Informationsersuchen oder eine sonstige Anfrage in Bezug auf die CRA-Verordnung, einschließlich eines Antrags auf Registrierung oder Zertifizierung ein, sollte die Behörde die ESMA unverzüglich in Kenntnis setzen und den antragstellenden Finanzmarktteilnehmer an die ESMA als einzige zuständige Aufsichtsbehörde in der Union verweisen.